

Betriebssatzung

der Verbandsgemeindewerke Bad Hönningen

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeindewerke sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach den Bestimmungen des Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es,
 - die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und
 - das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Der Betriebszweig Wasserwerk verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung
„Verbandsgemeindewerke Bad Hönningen“

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt:	2.500.000,00 €
Davon werden zugeordnet:	
1. dem Wasserwerk	500.000,00 €
2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen	2.000.000,00 €

§ 4

Werksausschuss

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werksausschuss, der aus 11 Mitgliedern und 11 Stellvertretern besteht, davon müssen mindestens jeweils 6 Mitglieder dem Verbandsgemeinderat angehören.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 8.000,00 € überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) und der EigAnVO der

- Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 5

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6

Werkleitung

- (1) Es werden 2 Werkleiter bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge einschl. der Abwicklung des Leistungsaustauschs
 2. der Einsatz des Personals
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten
 4. Die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung
 5. die Erteilung des Zwischenberichts gem. § 21 EigAnVO zum 30. Sept.
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts
 7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 20.000,00 € nicht übersteigt
 8. die Stundung von Forderungen bis 1.000,00 € und
 9. der Erlass von Forderungen bis 300,00 €.

§ 7

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.